

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. Juli 2023

5757 b

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Organisationsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. September 2021 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Fachhochschulen (Hochschulen) im Kanton Zürich. Es gilt für die privaten Hochschulen und die weiteren Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton, soweit es dies ausdrücklich vorsieht. Geltungsbereich

§ 2. ¹ Der Kanton fördert die schweizerische und die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Zusammenarbeit im Hochschulbereich
Abs. 2 unverändert.

§ 3. ¹ Der Kanton führt folgende staatlichen Hochschulen: Hochschulen
lit. a–c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Kanton kann

- a. weitere Hochschulen errichten,
- b. bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen,
- c. Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder privater Hochschulen oder weiterer Institutionen des Hochschulbereichs in die Hochschulen integrieren.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Zweck und Auftrag	<p>§ 3 a. ¹ Die Hochschulen bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.</p> <p>² Sie ergänzen ihre Studiengänge durch Weiterbildungsangebote.</p> <p>³ Sie betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringen Dienstleistungen für Dritte.</p> <p>⁴ Sie verleihen Titel nach Massgabe des Bundesrechts und ihrer Studienordnungen.</p>
Zusammenarbeit	<p>§ 3 b. Die Hochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.</p>
Diversität	<p>§ 3 c. ¹ Die Hochschulen fördern die Chancengerechtigkeit und Diversität.</p> <p>² Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.</p>
Besondere Leistungen	<p>§ 5. ¹ Die Hochschulen können zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.</p> <p>² Sie können für ihre Angehörigen soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.</p> <p>³ Die ZHdK kann im Leistungsbereich Tanz gemäss § 28 Abs. 2 Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche führen oder unterstützen.</p>

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Kantonsrat und Regierungsrat

Kantonsrat	<p>§ 7. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Kantonsrat</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>d. genehmigt die Jahresberichte,</p> <p>lit. e unverändert.</p>
------------	--

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Regierungsrat

² Der Regierungsrat

lit. a und b unverändert.

- c. ordnet Zulassungsbeschränkungen an,
- d. trifft im Bereich der privaten Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.

Treten diese Vorlage und die Vorlage 5589 (Fachhochschulgesetz; Änderung vom 22. Februar 2021; Personal der Zürcher Fachhochschule) gleichzeitig in Kraft, gilt § 10 in der Fassung dieser Vorlage.

§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ des Hochschulbereichs. Er führt den Hochschulbereich strategisch und übt die Aufsicht über die Hochschulen aus. Funktion und Aufgaben

² Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag

- a. zur Festlegung der Hauptstandorte der Hochschulen,
- b. auf Verabschiedung der Jahresberichte,
- c. auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
- d. auf Entscheidungen im Bereich der privaten Hochschulen gemäss §§ 34 f.

³ Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

⁴ Der Fachhochschulrat

- a. genehmigt die Strategien der Hochschulen,
- b. legt das Studienangebot auf Bachelor- und Masterstufe abschliessend fest und bewilligt die Studiengänge,
- c. erlässt die Rahmenordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge, wobei er Höchststudiendauern anordnen kann,
- d. erlässt eine Rahmenordnung für die Weiterbildungsstudiengänge,
- e. überwacht das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,

Abs. 3 lit. d wird zu Abs. 4 lit. f.

- g. legt die Gliederungseinheiten der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente, Prorektorate und Organisationseinheiten gleicher Stufe, und genehmigt deren Ordnungen,

Abs. 3 lit. g wird zu Abs. 4 lit. h.

- i. beschliesst über die Integration von Fachbereichen oder Studiengängen in die Hochschulen gemäss § 3 Abs. 3,

- j. wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren und entlässt sie,
- k. ernannt und entlässt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitungen,
- l. genehmigt die Stellenplanung der Hochschulen für die Professuren und ernennt und entlässt die Professorinnen und Professoren,

Abs. 3 lit. l und m werden zu Abs. 4 lit. m und n.

⁵ Wiederwahl der Rektorinnen und Rektoren sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 14 a. ¹ Jedes Mitglied der Hochschulleitung sowie jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Hochschulleitung schriftlich über:

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonalen, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

Zulassung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf Bachelor- und Masterstufe sowie für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

Studiendauer
und Studien-
form

§ 19. ¹ Die Hochschulen können ihre Studiengänge in verschiedenen Studienformen anbieten. Bezüglich Ausrichtung und Studiendauer richten sie sich nach dem Bundesrecht.

² Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 23. Abs. 1 unverändert.

Rektorin oder
Rektor

² Die Rektorin oder der Rektor

- a. führt die Mitglieder der Hochschulleitung,
- b. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung,
- lit. b wird zu lit. c.
- d. beantragt das Globalbudget und die Jahresrechnung und entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,
- lit. d wird zu lit. e.

Treten diese Vorlage und die Vorlage 5589 (Fachhochschulgesetz; Änderung vom 22. Februar 2021; Personal der Zürcher Fachhochschule) gleichzeitig in Kraft, gilt § 24 in der Fassung dieser Vorlage.

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

Hochschul-
leitung

lit. a unverändert.

- b. den Leiterinnen und Leitern der Departemente und Prorektorate,
- c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor,
- d. den weiteren Mitgliedern gemäss § 10 Abs. 4 lit. k.

² Die Hochschulleitung

- a. legt die Hochschulstrategie fest,
- b. erlässt die Hochschulordnung sowie weitere für die Führung bedeutungsvolle Ordnungen, insbesondere die Departements-, Prorektorats- und Institutsordnungen,
- c. erlässt die Studienordnungen,
- d. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Studienordnungen,

lit. c und d werden zu lit. e und f.

- g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht und den Entwicklungs- und Finanzplan,

lit. f wird zu lit. h.

- i. stellt das Personal an, entlässt es und nimmt die Personalführung wahr, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Hochschulleitung kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Hochschulleitung übertragen.

³ Der Fachhochschulrat legt die Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschulleitung fest.

Leitung der
Departemente
und Prorektor-
rate

§ 25. ¹ Die Leiterinnen und Leiter der Departemente und der Prorektorate führen ihre Organisationseinheiten und vertreten sie nach aussen.

² Sie bereiten die ihre Organisationseinheit betreffenden Geschäfte zuhanden der Hochschulleitung vor und nehmen zu Fragen Stellung, die für ihre Organisationseinheit oder die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Gebühren
a. Ordentliche
Gebühren

§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

lit. a–f unverändert.

g. Gebühren für Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche pro Studienjahr von Fr. 10 000 bis Fr. 40 000.

Abs. 2–4 unverändert.

4. Teil: Private Hochschulen

Anerkennungen

§ 34. ¹ Der Regierungsrat kann Hochschulen, weitere Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge privater Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.

² Er kann mit privaten Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der staatlichen Hochschulen führen.

Subventionen

§ 35. ¹ Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 34 anerkannten Hochschulen, weiteren Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen privater Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

² Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, weitere Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.

§ 36. Abs. 1 unverändert.

Rechtsmittel

² Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide privater Hochschulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Marginalie zu § 37:

Titelschutz

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 24 c. ¹ Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Professorinnen und Professoren und dem Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

Erreichen der
Altersgrenze

Abs. 2 unverändert.

III. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Pädagogische
Hochschule

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. Juli 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus